

Julius von Gottes gnaden bischove zu
Wurtzburg und hertzoze zu Francken

Lieben getreue, wir werden wie die arme gefangene
wieder unser vor jahren außgangene ordnungen, nicht allein
übell oder wol nuhr mit wasser und broth sehr gesperlich
gespeyset sondern auch mit harthenn unsauberen gefenkhnussen,
zu deme sie etwan ihr leben verwirckth nach gequelet sein
müssen, gehorsamlich berichtet.

Weill wir dan auß sonderbahrenn ursachen und sonderlich itziger
zeit beschaffenheit willen, solches lenger nicht zu verstatten wissen,
alß bevehlen wir gnedig die anstellung zu thun, das die gefenkhnußen
und thurn sobalden geseübert, wöchenlich mit frischen strohe versehen,
der gefangenen klaider sonderlich bey den vermögenden geendert,
auch selbige ihren begeren nach auß ihren heüsern oder den gast-
gebern gespeist werdtten, yedoch ein vleissiges aufsehen haben,
das ihnen ahn wein khein uberfluß gereicht, die arme unvermögendt
aber ob angetzogener ordnung und ihrer notturfft nach versehen,
und nicht zu der gefenkchnus (welche allein der gleichen persohnen
eine custodi und gar kheine bestraffung sein solle) allein mit
wasser und brodt versehen und ausschungeren lassen.
Alß wir auch wie bey den rechtstägigen unterschiedlicher orthen
die [...]rwannte underthanen mit [...]¹ besten wehren zu erscheinen
schuldigt und die condemnirte persohnen mit drummelpfeiffen,

und fliehenden fahnen zue richtstatt beleiten² vernehmen,
wir aber solches vor ohnnöttig erachten. Alß ist unser
gnedige meinung und bevelch, es khünfftig dahin zu ordnen (?),
darmit zu den angesetzten rechtstägigen nicht alle centhver-
wandte underthanen erscheinen, sondern ihnen vor eüch diese
anordnung thun, das die dorffschafften, weill das itziger zeit
öfffter alß zuvor beschehen, vor gehet, die arme leüth das ihrige
dardurch versaumen etc., sie dessen zu erlassen oder einen schein,
das unß solch ihr nicht erscheinen an unserem herkhommen onnachthelig
und zu kheiner neüerung noch praeiuditio gemein sein solle,
von ihren vogtey herrschafften eüch einliefern, wir alß dan
sonder zweyfell darmit in gnadten zu ruhe sein würden, wessen
eüch hierauff in antwort ervolgt, unß jedenmalß zu berichten.

Sovill aber die fahnen und offenes spill belangt: weilen das den
armen sünderen so sich die kürtze zeit ihres beynahenden todts
mit gottseeligen betrachtungen und anderen zu bekhümmern undt zu
übenn wenig dienlich, also ist dasselbig zu underlassen und gentzlich

¹ Fehlstellen im Text. Eventuell: „die centhverwandte underthanen mit iren besten wehren“ - ?

² = begleiten

abzuschaffen, wie nicht weniger den nachrichtern alt oder jungen gefangenen heüser zu gehen, von einen oder andern einigen heller oder auch anderes, wie gering das gleich sey, zu forderen oder ihnen zu geben, durchauß nicht zu erstatten³, noch deren weiber bey rechtstügen oder sonsten zu gedulten, sondern do selbige ankommen, sobalten wieder vortzuschaffen und ihr der nachrichter verrichtung nach den fragen oder executionen mit einen verschlossenen urkhundt sobalt abferttigen. Daß wöllen wir unß in genaden

zu geschehen endlich verlasßen. Datum in unser statt Würzburg den 9. Septembris anno 1616.

Zeichnungen unter dem Text

Sigmundt Joachim

Truchsess von Henneberg⁴

Vitus Zyrer licentiatus⁵

Johann Jacob Rösler⁶

Außenadresse

Unserm ambtman zu Remlingen Joachim Lotter,
auch unserm centgraven daselbsten Hans Wolff
Gesellen und lieben getreüen samptlichen.

Darauf notiert

Die gefengknus und thürn furderlich auszuseubern, auch wochentlich mit frischem stroe zu versehen, der gefangenen kleider zu endern, sie uff begern aus ihren heusern oder von gastgebern, iedoch ohne uberfluß an wein, speisen zu lassen, wann sie unvermögen seindt, drummel peifen und flihende fahnen an rechtstügen abzuschaffen.
Den nachrichtern
in der gefangenen heuser zu
[...] viel
[...] darin

³ = zu verstatten (erlauben)

⁴ Joachim Sigmund Truchseß von Henneberg: geb. 1572, 1616 Rat und Oberschultheiß von Würzburg, + 1631 beim Sturm der Schweden auf den Marienberg (Reuschling 1984:326).

⁵ Veit Zierer: 1616 Rat, stirbt 1631 (Reuschling 1984:341).

⁶ Jakob Rösler: 1608–1620 Malefizschreiber (Reuschling 1984:344).

[...]
wie auch ihre
weiber oder
zuvil gesindt
nicht gestatten
sondern ab zu
schaffen, auch nach den fragen oder executio-
nen mit einer beschlossenen ur-
kund sobald abzufertigen.

Präsentatsvermerk

9. Septembris anno 1616

Transkription: Robert Meier, www.hexen-in-wuerzburg.de (2023)
CC BY-NC 4.0